



BENUTZUNGSORDNUNG **für die Sportanlagen Hinter den Weingärten** vom 23.10.2012

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 folgende Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Holzgerlingen erlassen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die nachfolgend genannten Anlagen:

- Kunstrasenfeld Hinter den Weingärten
- Jugendspielfeld Badstraße
- Kunstrasenkleinspielfeld Hinter den Weingärten

nachfolgend Sportanlagen genannt.

§ 2 **Zweckbestimmung**

- 1) Die Sportanlagen dienen ausschließlich sportlichen Zwecken. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Benützung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist.
- 2) Die Sportanlagen werden in der Regel nur örtlichen Schulen, sporttreibenden Vereinen sowie anderen sporttreibenden Gruppen aus Holzgerlingen zur Verfügung gestellt.
- 3) In der Regel stehen die Sportanlagen - Kunstrasenfeld sowie Jugendspielfeld Badstr. - zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Werktags	8.00 Uhr - 22.00 Uhr,
Sonn- und Feiertags	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
sowie	13.30 Uhr - 20.00 Uhr

Für die Nutzung des Kunstrasenkleinspielfelds gelten folgende Nutzungszeiten:

Montag-Dienstag sowie	
Donnerstag-Samstag	8.00 Uhr - 21.00 Uhr

Mittwoch

8.00 Uhr - 22.00 Uhr

- 4) In Ausnahmefällen können die Sportanlagen auch außerhalb der genannten Zeiten mit besonderer Genehmigung und ggfs. unter gesonderten Bedingungen frei vergeben werden.
- 5) Mögliche Ausnahmen sind z.B. ganztägige Turniere. Innerhalb eines Jahres können max. 6 solcher Veranstaltungen genehmigt werden.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht.
- 7) Die Nutzung des Kunstrasenkleinspielfelds ist grundsätzlich nur für Damen – und Jugendmannschaften vorgesehen. Davon ausgenommen ist der Übungsbetrieb der Fußball-AH.

§ 3

Verwaltung

- 1) Die Sportanlagen werden von der Stadtverwaltung verwaltet. Sie ist auch für die Benutzungsgenehmigungen zuständig. Die interne Zuständigkeit wird vom Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung geregelt.
- 2) Sofern von der Stadt kein Platzwart für die Sportanlagen bestellt wird, ist für die Unterhaltung und Pflege das Stadtbauamt bzw. der Bauhof zuständig.
- 3) Anordnungen, die bzgl. der Aufsicht und Pflege der Anlagen durch das Stadtbauamt oder der Stadtverwaltung ergehen, sind Folge zu leisten.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung

- 1) Wurf- und Stoßübungen sind nicht erlaubt.
- 2) Die Sportanlagen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Nach Maßgabe der Genehmigung werden Einrichtungen der Sportanlage sowie Sportgeräte mitüberlassen.
- 3) Die örtlichen Schulen sowie Vereine, die einen regelmäßigen Übungsbetrieb auf den Sportanlagen abhalten, erhalten entsprechende Schlüssel. Die Neuanfertigung und Ausgabe von Schlüsseln erfolgt nur über die Stadtverwaltung.
- 4) Der Transport von Sportgeräten vom und zum Geräteraum ist Sache des Veranstalters; entsprechendes gilt für das Aufstellen der Sportgeräte.
- 5) Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb oder vor der Sportanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Einfahrten, Zugänge und Tore mit den Zugangswegen müssen stets in vollem Umfang frei gehalten werden, insbesondere gilt dies für Zufahrten für Rettungsfahrzeuge.

- 6) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedigungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, dürfen nicht be- oder überstiegen werden.
- 7) Für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benützung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern.
- 8) Bei der Nutzung der Sportanlagen ist besondere Rücksicht auf die Anlieger zu nehmen. Lärmemissionen die durch den Sportbetrieb verursacht werden, sind so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist es nicht gestattet, Beschallungs- bzw. Lautsprecheranlagen mit Musik dauernd zu betreiben. Durchsagen sowie Musikeinspielungen sind auf ein Mindestmaß und in der Lautstärke zu beschränken. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Veranstaltungen zu begrenzen. Auf dem Kunstreispielfeld ist die Nutzung einer Lautsprecheranlage nicht zugelassen.
- 9) Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung vom 28.04.2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 5

Änderungen an Anlagen und Einrichtungen

Änderungen in und an den Anlagen wie Errichtung zusätzlicher Tribünenbauten, besondere Ausschmückung, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen sowie Änderungen an Hochbauten, Änderungen oder Ergänzungen von Beleuchtungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderer Genehmigung, die beim Stadtbauamt zu beantragen ist.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis, Verweisung aus den Sportanlagen

- 1) Jede Benutzungsgenehmigung, auch im Rahmen des Benutzungsplans, wird nur in stets widerruflicher Weise und nur unter der Bedingung erteilt, daß die Sportanlage nach den Witterungs- oder Bodenverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung benutzbar ist. Die Entscheidung trifft in für alle Beteiligten aus schließlich die Stadt. Die Meldung von Anlagen zur Durchführung von Sportveranstaltungen an die entsprechenden Sportverbände usw. bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- 2) Die Stadt wird von ihrem Widerrufsrecht, insbesondere in folgenden Fällen Gebrauch machen und die sofortige Räumung bzw. Rückgabe der überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen, Nebenräumen und Geräten usw. fordern, wenn
 - a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,
 - b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden,
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre,
 - d) die Sportanlagen nicht für den genehmigten Zweck benützt werden.
 - e) die Witterungsverhältnisse eine beschädigungsfreie Nutzung nicht zu lassen.

- 3) Die Stadt behält sich außerdem vor, gegen Einzelpersonen oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, die Sportanlagen zeitweilig oder dauernd zu sperren. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, die sich unordentlich, ungebührlich laut oder randalierend aufführen, können das Platzes verwiesen werden.
- 4) Irgendwelche Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Stadt sind in den Fällen der Abs.1-3 ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

- 1) Der Veranstalter hat für alle Haftpflichtansprüche seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen samt Einrichtungen und Geräte, aller Nebenräume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, einzustehen. Dies gilt auch für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden oder die durch Verlust oder Beschädigung an eingebrachten Sachen entstehen, sofern ein konkretes Verschulden des Veranstalters (z.B. durch Vernachlässigen der Aufsichtspflicht) nachgewiesen werden kann.

Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von Ansprüchen die gegen sie geltend gemacht werden, einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen bzw. diese zu erstatten.

Er hat der Stadt auch bei Abwehr von Schadensersatzansprüchen und bei Führung eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

- 2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an oder in den Sportanlagen samt Einrichtungen, Geräte, Außenanlagen, Zugangswegen usw. haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden und ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Organe, Beauftragte, Mitglieder, Teilnehmer, Besucher oder sonstige Personen verursacht ist. Der Veranstalter und die Sportlehrer oder die verantwortlichen Leiter sind verpflichtet, derartige Beschädigungen und Verluste unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 3) Die Stadt ist ohne weiteres berechtigt, vom Veranstalter zu vertretende Schäden auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4) Die Veranstalter sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Stadt kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen. Im Zweifel ist die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

- 5) Bei Benutzung der Sportanlagen durch Schüler im Rahmen des Sportunterrichts oder anderen Schulveranstaltungen bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sportanlagen wird i.d.R. kein Entgelt erhoben. Bei besonderen Veranstaltungen, für die Eintritt verlangt wird, behält sich die Stadt vor, im Einzelfall ein Benutzungsentgelt festzusetzen. Hierfür ist der Gemeinderat bzw. der dazu bestimmte Ausschuss zuständig. Den mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 9 Warenverkauf

Der Verkauf von Waren aller Art, Verlosungen sowie andere Betätigungen gewerblicher Art auf dem Gelände der zentralen Sportanlage sind nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig.

§ 10 Werbung

Innerhalb der Sportanlagen ist Werbung aller Art - ausgenommen Hinweise auf Sport- und kulturelle Veranstaltungen - einschließlich Lautsprecherwerbung nur im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten, Verstöße

- 1) Eine unberechtigte Nutzung ohne Gestattung wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 150 € belegt.
- 2) Die Stadt kann zudem bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung Ordnungsgelder bis zu 500 € je Veranstalter und Verursacher festsetzen. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bürgermeister.
- 3) Die unberechtigte Nutzung durch Einzelpersonen kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10-50 € belegt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an treten alle die in § 1 genannten Sportanlagen betreffenden Benutzungsordnungen, die zu einem früheren Zeitpunkt erlassen wurden, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Holzgerlingen, den 24.10.2012
gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister